



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

05.05.2022

Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses am 19.05.2022
Anfrage Stadträtin Beate Gellert zu Kostensteigerungen bei den Kosten der Unterkunft
Vorlagen-Nummer: VII/2022/04008
TOP: 8.2

Antwort der Verwaltung:

1. Wie werden diese Kostensteigerungen im jetzigen Haushalt eingepflegt?

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für 2022 war ein Anstieg der Energiepreise und damit die Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen in diesem Maße nicht absehbar. Erhöhungen, wie sie zu erwarten sind, sind nicht geplant.

Die Entwicklung der Kosten der Unterkunft wird regelmäßig überwacht. Mit einer sprunghaften Erhöhung wird im zweiten Halbjahr nach der Abrechnung der Betriebskosten durch die Vermieter gerechnet. Ist absehbar, dass die geplanten Ansätze überschritten und nicht durch Einsparungen an anderen Stellen ausgeglichen werden können, ist ggf. ein Nachtragshaushalt zu erarbeiten.

2. Wie können Bezieher von KdU-Leistungen von Einsparungen an Energie und Strom profitieren? (wenn z. B. ein Leistungsempfänger Strom oder Gas einspart, kann er dann das gesparte Geld behalten? – als Motivation zum Energiesparen)

Miet- und Betriebskosten werden in der Regel voll als Sozialleistung durch den Träger der Sozialhilfe gezahlt. Kommt es zu Gutschriften sind diese dem Hilfeempfänger als Einkommen im jeweiligen Zuflussmonat anzurechnen. Energiekosten sind vom Hilfeempfänger nach dem SGB XII aus dem Regelsatz zu zahlen. Gutschriften aus Energie werden daher nicht angerechnet.

Katharina Brederlow
Beigeordnete